



# Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 28. April 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Verordnungen während einer Krankenhausbehandlung

### Für die unterschiedlichen Konstellationen gilt Folgendes:

**Voll- und teilstationäre Aufnahme:** Die medikamentöse Versorgung der Patienten während des stationären Aufenthaltes ist durch das Krankenhaus sicherzustellen. Die Kosten für Arzneimittel sind in den Tagespauschalen enthalten. Krankenhausbehandlung umfasst alle Leistungen, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung für die medizinische Versorgung der Patienten notwendig sind. Dies gilt ebenfalls für interkurrente Erkrankungen.

Für den Aufnahmetag wird auch die Tagespauschale bezahlt. Von daher gehört die notwendige Versorgung für den Aufnahmetag in die Verantwortung des Krankenhauses. Der Entlassungstag wird jedoch - mit Ausnahme bei teilstationärer Behandlung - nicht mitgerechnet.

Am Entlassungstag hat der Patient jedoch eine ausreichende Menge an Arzneimitteln zu erhalten. Die Arzneimittelmenge muss so bemessen sein, dass für den Patienten genügend Zeit besteht, sich nachfolgend in ambulante Behandlung zu begeben. Folgt auf die Entlassung unmittelbar ein Wochenende oder ein Feiertag, so sind Medikamente zur Überbrückung durch das Krankenhaus abzugeben. Die Versorgung mit Arzneimitteln erfolgt sowohl bei notfallmäßiger Einweisung als auch bei planbaren Eingriffen für die Zeit des Krankenhausaufenthaltes durch das Krankenhaus.

Gemäß § 115c SGB V hat das Krankenhaus dem weiterbehandelnden Vertragsarzt die Therapievorschlüge unter Verwendung der Wirkstoffbezeichnung mitzuteilen, falls im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung die Verordnung von Arzneimitteln erforderlich ist. Sind preisgünstigere Arzneimittel mit pharmakologisch vergleichbarer Wirkung verfügbar, ist mindestens ein preisgünstigerer Therapievorschlag anzugeben. Abweichungen sind in medizinisch begründeten Ausnahmefällen zulässig. Weiterhin sollen die Krankenhäuser, sofern eine längere Fortsetzung der Arzneimitteltherapie im vertragsärztlichen Bereich vorgesehen ist, bei der Entlassung Arzneimittel anwenden, die auch in der ambulanten Versorgung zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

Auf Grund begrenzter Leistung von Medikamenten in der Krankenhausapotheke kann es vorkommen, dass der Patient für die Dauer des stationären Aufenthalts eine andere Medikation als beim Hausarzt erhält. Notwendige Umstellungen der Medikation im Krankenhaus, etwa im Hinblick auf „Unverträglichkeiten“ mit geplanten operativen Eingriffen, gehören ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Krankenhauses.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Patienten vor der Aufnahme ins Krankenhaus darüber zu informieren, dass Sie ggf. nach der Entlassung die Rückumstellung vornehmen werden. Bei der Verordnung physikalisch-medizinischer Leistungen gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Verordnung von Arzneimitteln.

**Vor- und nachstationäre Behandlung:** Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung im Rahmen des Sicherstellungsauftrages wird durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gewährleistet. Erfolgt eine Zytostatika-Behandlung als poststationäre Behandlung, sind die Zytostatika vom Krankenhaus zu stellen. Außerhalb dieses Bereiches erfolgt die Versorgung durch den niedergelassenen Vertragsarzt.

**Ambulante Behandlung durch Krankenhausärzte:** Ermächtigte Krankenhausärzte sind berechtigt und verpflichtet, alle Leistungen im Rahmen ihres Ermächtigungsumfanges selbst zu erbringen. Das heißt, im Rahmen der Mit- und/oder Weiterbehandlung durch einen ermächtigten Krankenhausarzt obliegt diesem auch die medikamentöse Versorgung, jedenfalls solange sich der Patient in der Behandlung des ermächtigten Krankenhausarztes befindet. Dies gilt im Übrigen auch für den Sprechstundenbedarf, physikalisch-medizinische Leistungen und Krankenbeförderungen. Für bereits bestehende Erkrankungen oder interkurrente Erkrankungen ist der ermächtigte Krankenhausarzt allerdings nicht zuständig. Nach Abschluss der Mit-/Weiterbehandlung obliegt dann dem niedergelassenen Vertragsarzt die weitere medikamentöse Versorgung.

**Belegärztliche Leistungen:** Der Aufenthalt des Patienten im Rahmen einer belegärztlichen Leistung ist ein stationärer Aufenthalt, so dass die oben genannten Grundsätze hier anzuwenden sind.

## Entlassmanagement

Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen dürfen seit 1. Oktober 2017 im Rahmen des Entlassmanagements Verordnungen für Arznei- und Heilmittel, Hilfsmittel, Soziotherapie, häusliche Krankenpflege, Krankentransporte sowie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für einen begrenzten Zeitraum zur Überbrückung ausstellen. Für diese Verordnungen der Krankenhausärzte/Reha-Ärzte gelten grundsätzlich die Vorgaben der vertragsärztlichen Versorgung (z. B. Arzneimittel-Richtlinie, Heilmittel-Richtlinie).

Unter <https://www.kvb.de/verordnungen/sonstige-verordnungen/> finden Sie Informationen rund um das Thema Entlassmanagement.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.